

Strategiedokument zu *Pro FIT* – Darlehen gemäß Art. 59 Abs. 1 und Anhang X der VO (EU) 2021/1060

a) Anlagestrategie oder –politik des Finanzinstruments, allgemeine Bedingungen der geplanten Schuldtitel, Zielgruppe und zu unterstützende Maßnahmen

Anlagestrategie oder –politik: Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe der Richtlinien des Landes Berlin für das Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (*Pro FIT*) vorrangig für die Zielgruppe der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU gem. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) sowie Forschungseinrichtungen im Verbund mit Unternehmen projektbezogene Zuwendungen in Form von Zuschüssen und/oder Darlehen. *Pro FIT* als Finanzinstrument ist damit eine Teilmenge des gesamten Förderprogrammes.

Ziel der Förderung ist die Erhöhung der Innovations-, dabei vor allem der Forschungs- und Entwicklungsintensität unter Berücksichtigung der im Rahmen der gemeinsamen Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg definierten Cluster

- a) Gesundheitswirtschaft;
- b) Energietechnik;
- c) Verkehr, Mobilität u. Logistik;
- d) IKT, Medien u. Kreativwirtschaft;
- e) Optik und Photonik,

die von herausgehobener Bedeutung für den Strukturwandel am Standort sind.

Grundsätzlich sind Projekte in den nachfolgend genannten Phasen eines Innovationsprozesses förderfähig:

- Phase der industriellen Forschung,
- Phase der experimentellen Entwicklung
- Phase des Produktionsaufbaus und der Marktvorbereitung/Markteinführung.

Neben Einzelprojekten bei Existenzgründungen und etablierten Unternehmen werden Verbundprojekte gefördert, die einen Technologietransfer zwischen Forschungseinrichtungen und Wirtschaft ermöglichen.

Zu unterstützende Maßnahmen: Mit den Darlehen aus *Pro FIT* werden die bereits marktnäheren Phasen der experimentellen Entwicklung sowie des Produktionsaufbaus und der Marktvorbereitung/Markteinführung bei Unternehmen mitfinanziert, in der die Projekte definitionsgemäß nur noch erkennbare technische Risiken beinhalten müssen. Eine Kombination mit Zuschüssen für die vorgelagerte Phase der industriellen Forschung ist möglich.

Die Zuwendung wird zweckgebunden in Form einer Projektförderung grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

Zielgruppe: rechtlich selbstständige, auf Gewinnerzielung ausgerichtete, vorrangig kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Unternehmen der sozialen Ökonomie,

soweit diese einen Jahresabschluss nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) bzw. der International Accounting Standards (IAS) / International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellen. Die Antragsteller müssen ihren Sitz, mindestens jedoch eine organisatorisch eigenständige Betriebsstätte in Berlin haben.

Allgemeine Bedingungen der geplanten Schuldtitel:

- Die Antragsteller reichen einen Projektantrag und projektbezogene Unterlagen sowie Unterlagen zur rechtlichen Situation des Antragstellers ein. Nach Eingang des Antrags bei der IBB kann der Antragsteller mit dem Projekt auf eigenes finanzielles Risiko beginnen.
- Das geplante Projekt ist mithilfe der eingereichten Dokumente nachvollziehbar zu beschreiben. Der Finanzbedarf ermittelt sich aus dem projektbezogenen Finanzierungsplan. Unter Berücksichtigung der beantragten Förderung muss die Unternehmensfinanzierung während des Projektzeitraums geschlossen sein.
- Anhand der eingereichten Unterlagen erfolgt eine fachliche und marktbezogene Bewertung durch zwei externe Gutachter. Bei einem positiven Prüfergebnis werden die mögliche Projektfinanzierung (Finanzierungsart und -höhe) festgelegt und weitere Unterlagen vom Antragsteller zur kaufmännischen Prüfung angefordert und durch die IBB geprüft.
- Bei den Darlehen handelt es sich im Regelfall um staatliche Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Darlehen werden entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 bzw. Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 als De-minimis-Beihilfen ausgereicht, sofern sie nicht ausschließlich für die Innovationsphase der experimentellen Entwicklung gewährt werden.
- Die Förderung durch Darlehen beträgt maximal 1.000.000 € je Projekt.
- Die Laufzeit der Darlehen beträgt bis zu acht Jahre. Die Vereinbarung einer endfälligen Tilgung sowie die Erklärung eines Rangrücktritts sind ausgeschlossen. Die Zinssätze orientieren sich an den KfW-Konditionen zur Innovationsfinanzierung und berücksichtigen die projekt- und unternehmensbezogenen Risiken sowie die Besicherung. In der Regel liegt der Zinssatz zwischen 3 - 7 %.
- Die Inhaber bzw. Gesellschafter der begünstigten Unternehmen müssen für Darlehen grundsätzlich in angemessenem Umfang haften. Auf die Stellung einer Sicherheit kann verzichtet werden, wenn sich die Inhaber bzw. Gesellschafter in angemessenem Umfang an der Finanzierung des Projekts und/oder an der Finanzierung des Unternehmens beteiligen bzw. bereits beteiligt haben.
- Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet ein Förderausschuss unter Leitung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

b) Unternehmensplan oder gleichwertige Unterlagen für das auszuführende Finanzinstrument, einschließlich der geschätzten Hebelwirkung gemäß Artikel 58

- Die Fortschreibung und Weiterentwicklung des Förderinstruments *Pro FIT* zielt darauf ab, Marktschwächen im Bereich der Finanzierung FuEul-orientierter Projekte weitmöglich zu beheben. Diese Marktschwäche äußert sich durch folgende Faktoren: a) eine verlässliche Risikobewertung FuEul-orientierter Vorhaben ist schwer. Die Tatsache, dass der

wirtschaftliche Ausgang solcher Vorhaben nicht nur risikobehaftet, sondern auch grundsätzlich kaum verlässlich abschätzbar ist, führt im Rahmen der von Geschäftsbanken verwendeten Ratingverfahren regelmäßig zu einer Versagung von Krediten, auch, da viele FuEul-orientierte Betriebe nur eingeschränkt oder gar nicht über belastbare Sicherheiten verfügen; b) die Entwicklung neuer Produkte oder Verfahren führt, selbst wenn sie im unmittelbar vorwettbewerblichen Bereich angesiedelt und in ihren Risiken per se besser zu bewerten ist, meist nur mit Zeitverzug zu einem bilanziellen Erfolg. Auf Grundlage ihrer eher auf kurzfristige Renditepotentiale ausgerichteten Bewertungsverfahren begegnet die Kreditwirtschaft somit oft auch jenen kostenintensiven Vorhaben im Bereich der Produktentwicklung mit Zurückhaltung, deren mittel- und langfristige Ertragsperspektiven als durchaus positiv zu bewerten sind.

Für das Gesamtprogramm *Pro FIT* stehen in der Förderperiode 2021 - 2027 insgesamt ca. 123,5 Mio. € an EFRE-Mitteln zur Verfügung, die aus nationalen öffentlichen und privaten Mitteln kofinanziert werden. Die anteilige Finanzierung der förderfähigen Kosten erfolgt zu 40 % aus EFRE-Mitteln und zu 60 % aus nationalen öffentlichen und privaten Mitteln. Auf das FI Darlehen sollen davon 40,67 %, mithin 50,2 Mio. € an EFRE-Mitteln entfallen. Die Anlage „Finanzplanung für *Pro FIT* – Darlehen“ enthält für das FI eine Übersicht über die Planung der Auszahlungen, Tilgungen und Zinseinnahmen.

Hebelwirkung: Gemäß der Prognose der IBB liegt die Hebelwirkung von *Pro FIT*-Darlehen insgesamt bei rd. 1:2,48.

c) Verwendung und Wiederverwendung von auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführenden Mitteln gemäß Artikel 60 und 62

Verwendung:

Die EFRE-Mittel werden zusammen mit der nationalen öffentlichen Kofinanzierung mit der Unterzeichnung des Darlehensvertrags bewilligt. Die Auszahlung der Darlehensbeträge erfolgt in Tranchen, die sich an dem Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie der Finanzplanung des Unternehmens orientieren. Jede Auszahlung an den Darlehensnehmer wird im IT-Begleitsystem der IBB (SAP) dokumentiert und kann insofern anhand entsprechender Buchungsbelege nachgewiesen werden. Gemäß Art. 92 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1060 sind diese Auszahlungen zusammen mit weiteren Zahlungen an den Endempfänger, die von Dritten (z.B. Hausbanken, Investoren etc.) direkt geleistet werden, die förderfähige Ausgabe im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument, die zur anteiligen Erstattung in den Zahlungsantrag an die EU-Kommission einfließt.

Wiederverwendung:

Haushaltsmittel des Landes Berlin fließen i.d.R. jährlich in ein separates Treuhandvermögen, welches von der Investitionsbank Berlin (IBB), verwaltet wird. Neben den Haushaltsmitteln fließen die Einnahmen aus Zinsen (vom Endempfänger und aus Geldanlagen für das Treuhandvermögen), Tilgungen und Zahlungseingängen aus Rückforderungen in das Treuhandvermögen.

Soweit diese Einnahmen auf EFRE-Mittel der Förderperiode 2021 – 2027 entfallen, werden diese innerhalb des Förderzeitraums (01.01.2021 - 31.12.2029) und mindestens acht Jahre nach Ablauf des Förderzeitraums im Treuhandvermögen separiert und wiederum zur Finanzierung von Innovationsvorhaben im gleichen Finanzierungsinstrument bzw. im nachfolgenden Finanzierungsinstrument oder in anderen Formen der Unterstützung mit

gleichem Förderschwerpunkt eingesetzt. Somit ist gewährleistet, dass auch die Zinsen und die Rückflüsse mittel- bis langfristig uneingeschränkt im Einklang mit den in der Prioritätsachse festgelegten Zielen verwendet werden.

d) Überwachung und Berichterstattung über den Einsatz des Finanzinstruments, um die Einhaltung von Artikel 42 und Artikel 50 sicherzustellen

Überwachung

Jedes Projekt, das aus dem FI bewilligt wird, wird während des Projektzeitraums durch die IBB und den projektbegleitenden Gutachter (Mentor) überwacht. Der von der IBB beauftragte projektbegleitende Gutachter übernimmt dabei im Wesentlichen die fachliche Projektüberwachung. Die Resultate der fachlichen Überwachung des projektbegleitenden Gutachters werden von der IBB für die kaufmännische Überwachung des Projektes entsprechend berücksichtigt. Als Auszahlungsvoraussetzungen werden u. a. projektspezifische Meilensteine, die vom Mentor abzunehmen sind, beauftragt. Damit ist sichergestellt, dass das Projekt adäquat und zielstrebig umgesetzt wird.

Berichterstattung

Die Erfassung von materiellen und finanziellen Indikatoren je Vorhaben erfolgt gemäß Indikatorenhandbuch zu den Indikatoren der EFRE-Förderung 2021-2027.

Darüber hinaus zählt zur Berichterstattung folgendes:

- a) Jährlicher Bericht über das Treuhandvermögen an die Fachaufsicht,
- b) Separates Monitoring gemäß AV zu § 44 LHO, Punkt 11a.2 - Erfolgskontrolle: halbjährliches Monitoring zu mit der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung vereinbarten Indikatoren,
- c) monatliche Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Barmittelübersicht),
- d) Durchführung einer Kommunikationsveranstaltung i.S.v. Art. 50 Abs. 1 Bst. e) der VO (EU) 2021/1060.

Die Aktion wird im Rahmen der begleitenden Evaluierung der Prioritätsachse untersucht. Genauere Angaben zur geplanten Methodik und Datengrundlagen erfolgen im Evaluierungsplan.

Anlage:

- Finanzplanung für *Pro FIT* – Darlehen